

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4039

Dresden, 26. November 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7928

Thema: Einstufung der Kampagne „Wir sind alle LinX“, Nachfrage zur Drs.-Nr.: 7/7613

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Kampagne ‚Wir sind alle LinX: Kampagne gegen die Kriminalisierung von Antifaschismus‘ ist laut Staatsregierung ‚in ihrer Gesamtheit nichtextremistischen Charakters‘. Dies, obwohl ausgeführt wird, dass u.a. folgende extremistische Gruppierungen Unterzeichner der Kampagne sind: Der linksextremistische Verein Rote Hilfe e. V., die linksextremistische Gruppe Prisma — Interventionistische Linke Leipzig (Prisma), die linksextremistische Gruppe URA Dresden, die linksextremistische DKP Leipzig, die linksextremistische FAU Leipzig und die linksextremistische Gruppe Antifa Recherche Team Dresden. Der Rote Hilfe e. V. weise die Kampagne als Teil seiner bundesweiten Kampagne ‚Wir sind alle Antifa — Wir sind alle LinX‘ aus. Ziel sei es, ‚die lokalen Bündnisse zusammenzubringen und die gemeinsame Stärke zu fördern‘. An den beiden bisherigen Aktionen der Kampagne in Leipzig haben sich – laut Staatsregierung – Linksextremisten beteiligt, bei der Demonstration in Leipzig am 18.09.21 ca. 1.000 gewaltbereite Linksextremisten, es wurden u.a. Transparente mit der Aufschrift ‚Keine Gnade für diesen Staat und seine Nazis‘ und ‚Dirk Münster aus der Traum bald liegst du im Kofferraum‘ mitgeführt. Bei der Kundgebung am 08.05.21 wurde u.a. gefordert, die Polizei abzuschaffen. In einer PM der Kampagne vom 27.08.21 heißt es: ‚Während die sächsische CDU, mitunter vertreten durch Innenminister Roland Wöller, die ‚Soko LinX‘ als Wahlkampfinstrument nutzt, um antifaschistisches Engagement nachhaltig zu schwächen, wenden wir uns an die Öffentlichkeit und skandalisieren die Verstrickungen von Nazis in den Behörden.‘.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Nach welchen Kriterien wird eine politische Kampagne bzw. Demonstration seitens der Staatsregierung/des Landesamtes für Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft? (Bitte insbesondere aufschlüsseln nach Anforderungen und Einstufungen von Kampagnenbeteiligten-/Initiatoren, Kampagnenzielen, Kampagnenaussagen und Teilnehmern an Kampagnenaktionen sowie deren Verhalten und Aussagen auf entsprechenden Aktionen/Demonstrationen)

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen bewertet Informationen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung. Die konkrete Methodik, nach der das LfV Sachsen seine Informationen bewertet, unterfällt der Arbeitsweise des LfV Sachsen und kann aus Gründen des Geheimschutzes nicht mitgeteilt werden (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]). Informationen, denen überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen, wurden gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2 bis 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen oder zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Zu Informationen über die Arbeitsweise des LfV Sachsen nimmt die Staatsregierung deshalb grundsätzlich nicht öffentlich Stellung. Die Weitergabe solcher Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern ist im konkreten Fall mit dem Informationsinteresse des fragestellenden Abgeordneten abzuwägen. Diese Abwägung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist. Die Staatsregierung hat dabei in ihre Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis ist die Staatsregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter im vorliegendem Fall nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 2:

Ziel der Kampagne ist es u.a., lokale „Antifa-Bündnisse“ zusammenzubringen und deren gemeinsame Stärke zu fördern sowie die Forderung des „Ende der Kriminalisierung von Antifaschismus als Ganzes“ durchzusetzen. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Anzahl, Namen, Ziele und VS-Einstufungen von einzelnen lokalen „Antifa“-Gruppierungen, welche durch die Kampagne zusammengebracht werden sollen und welche Kenntnis darüber, in welchem Umfang, wann und durch welche staatliche Behörde „Antifaschismus als Ganzes kriminalisiert“ wird/wurde?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7613 verwiesen. Hinsichtlich der Ziele der einzelnen linksextremistischen Gruppen wird auf den sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 (abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/VSB_2020_Gesamtdokument.pdf) verwiesen.

Gemäß dem in § 163 Strafprozessordnung verankerten Legalitätsprinzip sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Im Rahmen der Fachaufsicht über den Polizeilichen Staatsschutz liegen im Sachzusammenhang keine Hinweise auf einen Verstoß gegen § 344 Strafgesetzbuch (Verfolgung Unschuldiger) vor.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Vorhalt der Kampagne, dass: „Die sächsische CDU, mitunter vertreten durch Innenminister Roland Wöllner, die ‚Soko LinX‘ als Wahlkampfinstrument nutzt, um antifaschistisches Engagement nachhaltig zu schwächen“ und zu dem Vorhalt, dass: Nazis in den Behörden verstrickt“ seien?

Bei der Einrichtung der „Soko LinX“ handelt es sich um eine polizeiliche Schwerpunktsetzung. Die polizeiliche Schwerpunktsetzung folgt Kriminalitätsbrennpunkten – und nicht umgekehrt durch entsprechende Zuschreibungen. Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/7324 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (vgl. die Medieninformationen vom 4. Mai 2021 sowie vom 19. Oktober 2021, abrufbar beim Medienservice der Sächsischen Staatskanzlei unter <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/250979> bzw. <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1029711>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021) verwiesen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu der verfassungsschutzrechtlichen Einordnung der Forderung, die Polizei abzuschaffen und der verfassungsschutzrechtlichen Einordnung von Plakaten auf Demonstrationen, auf denen Repräsentanten des Staates mit dem Tode gedroht wird und „Keine Gnade für diesen Staat und seine Nazis“ gefordert wird?

Forderungen und Plakate im Sinne der Fragestellung werden einzelfallbezogen auf ihre Verfassungsschutzrelevanz geprüft. Im vorliegenden Zusammenhang sind sie als links-extremistisch einzustufen.

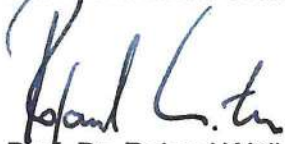
Soweit auf die strafrechtlichen Verstöße in Zusammenhang mit den demonstrativen Ereignissen am 18. September 2021 abgestellt wird, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/7715 verwiesen.

Frage 5:

Bleibt die Staatsregierung bei ihrer Bewertung, dass die Kampagne „Wir sind alle LinX: Kampagne gegen die Kriminalisierung von Antifaschismus“ als nicht extremistisch eingestuft wird?

Das LfV Sachsen stuft die Kampagne „Wir sind alle LinX: Kampagne gegen die Kriminalisierung von Antifaschismus“, an der auch linksextremistische Gruppen beteiligt sind, auf Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes weiterhin als nichtextremistisch ein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller